





---

*erneut erklärend*, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, alles Notwendige zu tun, um Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter Folter, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Misshandlung in Haftanstalten und Internierungszentren, zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Besorgnis über die Schleusung von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen und über den Menschenhandel über Libyen und *unter Begrüßung* der Arbeiten der UNSMIL an der Koordinierung und Unterstützung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten,

*mit dem erneuten Ersuchen* an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zu unterstützen, *mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihren Einfluss bei den Parteien geltend zu machen, um eine Waffenruhe und einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess zu erwirken, und *ferner mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, bei den Tätigkeiten der UNSMIL uneingeschränkt zu kooperieren, unter anderem indem sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und die ungehinderte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Sanktionsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden und Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen gemeldet werden, und in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen nach Resolution [2441 \(2018\)](#) benannt werden können,

*mit der Forderung* nach voller Einhaltung des Waffenembargos durch alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit Resolution [2441 \(2018\)](#) und allen seinen früheren Resolutionen über das Embargo, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen,

*daran erinnernd*, dass er in seiner Resolution [2213 \(2015\)](#) festgestellt hat, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der UNSMIL unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2020 zu verlängern und die UNSMIL als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung durch Vermittlung und Gute Dienste Folgendes zu unterstützen:

- i) einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess und einen Dialog über Sicherheits- und Wirtschaftsfragen;
- ii) die weitere Durchführung des Libyschen politischen Abkommens;
- iii) die Konsolidierung der Regelungen der Regierung der nationalen Eintracht in Bezug auf Regierungsführung, Sicherheit und Wirtschaft, einschließlich Unterstützung der Wirtschaftsreform in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen;



